

Vereinbarung eingehalten

Schmuck-Expertin beklagt absprachewidrige Preisangaben

Schmuck ist nicht gleich Schmuck. Dass man diesen auch billig – etwa beim Kaffeeröster – kaufen kann, brachte eine Boulevard-Zeitung auf die Idee, unter der Überschrift „Service: Diamanten-Schnäppchen“ das Angebot vorzustellen. Die Redaktion zog eine Expertin zurate, die Aussagen zum Preis/Leistungs-Verhältnis des Billigschmucks machte. Zu dem Artikel gehören Abbildungen von Schmuckstücken mit den jeweiligen Preisen und Expertenschätzungen, was ein solches Stück vermutlich beim Juwelier kosten würde. Nach dem Erscheinen des Beitrags beschwert sich die Expertin beim Deutschen Presserat. Es sei nicht vereinbart gewesen, dass Preisangaben veröffentlicht würden. Das habe sie nicht genehmigt. Außerdem enthalte der Artikel falsche Zitate. So wie wiedergegeben, habe sie die Aussagen nicht gemacht. Die Chefredaktion der Zeitung antwortet auf die Beschwerde, der Schmuck-Expertin sei detailliert erklärt worden, worum es ging. Es sollten Schmuckstücke aus Kaufhäusern und von Versendern im Hinblick auf Ihren tatsächlichen Wert im Verhältnis zum Kaufpreis für einen über drei Seiten laufenden Report bewertet werden. Sie habe die Stücke begutachtet und preislich eingeschätzt. Nach Abschluss der Begutachtung habe die Redaktion ihr zugesagt, die sie betreffenden Zitate nach Fertigstellung des Beitrages noch einmal vorzulegen. Das geschah. Nachdem der Artikel erschienen war, machte die Frau – so die Chefredaktion – „Schwierigkeiten“. Und dies, obwohl die Redaktion nicht anders als besprochen gehandelt hatte. (2001)

An keiner Stelle des veröffentlichten Artikels sind sachlich falsche Aussagen zu erkennen. Zu diesem Ergebnis kommt der Beschwerdeausschuss, der deshalb einen von der Schmuck-Fachfrau beklagten Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht (Ziffer 2 des Pressekodex) nicht feststellen kann. Die Redaktion hat das wiedergegeben, was die Expertin zu den einzelnen Schmuckstücken und generell zu Billigschmuck gesagt hat. Nach dem Gespräch mit der Redaktion musste sie davon ausgehen, dass ihre Angaben publiziert werden. Eine Ausnahme von dieser Grundregel: Informationen werden vertraulich gegeben, und es besteht eine klare Absprache, dass eine Veröffentlichung nicht erfolgt. Eine solche Absprache vermag der Beschwerdeausschuss in diesem Fall jedoch nicht zu erkennen. (B1–49/02)

Aktenzeichen:B1–49/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet